

Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig für die

Ferentinos & Rath OG

&

A.T.E.M. Event GmbH

1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den folgenden schriftlichen AGB Punkten
2. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber und ATEM.
3. Vereinbarungen werden zwischen ATEM und dem Auftraggeber geschlossen.
4. ATEM wird als Hauptagentur der geplanten Veranstaltung (VA) beauftragt und ist allen anderen bei dieser VA eingebundenen Lieferanten, Zulieferern & Künstlern gegenüber uneingeschränkt weisungsberechtigt.
5. ATEM schließt, mit der Zustimmung des Auftraggebers, Verträge zur Durchführung der geplanten VA mit Dritten.
6. ATEM tritt nicht als Veranstalter sondern als Organisator dieser VA auf. Veranstalter ist der Auftraggeber.
7. Die Bekanntgabe der tatsächlichen Gästeanzahl erfolgt bis 8 Tage vor dem geplanten VA Datum.
8. Die Endabrechnung wird an die tatsächliche angegebene Personenanzahl angepasst.
9. Der Auftraggeber stellt ATEM ein errechnetes Gesamtbudget (GB) von zur Verfügung.
10. ATEM ist verpflichtet, nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers dieses GB nur für die Durchführung dieser Veranstaltungen einzusetzen.
11. Das Honorar + Selbstkosten von ATEM in der Höhe von € xxx sind im GB inkludiert.
12. Das für die Durchführung der VA notwendige GB wird durch den Auftraggeber ATEM zu bestimmten Zeitpunkten zur Verfügung gestellt d.h. der Betrag muss sich am Konto von ATEM befinden.
 - 1. Zahlung: 45% des GB ca. 3-5 Wochen vor der VA
 - 2. Zahlung: 40% des GB ca. 1-2 Woche vor der VA
 - 3. Zahlung: 15% des GB in der Woche nach dem VA Datum
 - 4. Zahlung = Endabrechnung, erfolgt bis ca 2 Wochen nach den VA DatumDie Endabrechnung (Dieselverbrauch, tats. Inventarmenge, ...) erfolgt nach der VA.
13. Bei einer Verzögerung der einzelnen Teilzahlungen werden dem Auftraggeber von ATEM bankübliche Zinsen in Rechnung gestellt.
14. Das Zahlungsziel ergibt sich aus den oben angeführten Terminen. Es wird kein Skonto vereinbart.
15. Eine Produktionsreserve von 1,5% des Gesamtbudgets für unvorhersehbare zusätzlich aufgetretene Kosten im Rahmen der VA wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Diese Reserve ist im Budget nicht enthalten und darf ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers von ATEM für unvorhersehbare belegbare & notwendige Sonderausgaben im Rahmen der VA verwendet werden. Alle darüber hinaus gehende Überschreitungen des Gesamtbudgets bedürfen einer gesonderten schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.
16. Durch die VA unumgängliche eventuell zusätzlich entstehende Kosten, wie diverse Steuern, Gebühren, Abgaben, usw. gehen automatisch zu Lasten des Auftraggebers.
17. Der Auftraggeber stellt zusätzlich allen bei der VA vor Ort anwesenden ATEM Mitarbeiter, sowie allen sonstigen für den reibungslosen Ablauf der VA relevanten Personen, Technikern, ... , sowie den Künstlern lt. Künstlerrider kostenlos Verpflegung und Getränke zur Verfügung. Diese sind im Gesamtbudget nicht inkludiert.
18. Eventuell zusätzlich entstehende Kosten bei einer Überschreitung des kalkulierten VA Ende durch den Auftraggeber, seiner Mitarbeiter oder Gäste und eine dadurch resultierende Abbauverzögerung, sowie einer eventuell daraus resultierenden zusätzlichen Zahlungsaufforderung einzelner Zulieferer für Personal, Mietmobiliar, ... gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach der VA zusätzlich an den Auftraggeber verrechnet. Endet die VA offiziell zu einem früheren Zeitpunkt, wird eine eventuell daraus resultierende Kostenreduktion diverser Zulieferer an den Auftraggeber refundiert.
19. Bei sämtlichen für die VA angemieteten Leistungen (Zelt, Technik, Mobiliar, Deko, ...) handelt es sich um Mietware.
20. Der Auftraggeber ist berechtigt das Vertragsverhältnis mit ATEM jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung/Stornierung der VA, aus welchen Grund auch immer (inkl. u.a. Staatstrauer, Unwetterwarnung, höhere Gewalt, Feuer, Hochwasser, Unfälle oder Todesfälle im Unternehmen, ...) verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung folgender Leistungen und Beträge:
 - € 2.500,00 Pauschal für Konzept- & Budgeterstellung

- Die tatsächlich erbrachten Vorleistungen von ATEM bis zum Stornierungsdatum (€ 995,00/Agenturtag)
 - Alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten von ATEM für Fahrten, Übernachtungen, Spesen, ...
 - Alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten für Fremdleistungen, Produktionen, ...
 - Alle anfallende und individuellen Stornogebühren der einzelnen Zulieferer, Mieten etc.
(Es gelten jeweils die Stornobedingungen jedes einzelnen Zulieferers & Veranstaltungspartners).
21. Im Falle, dass gewisse im Budget festgehaltene Leistungen/Showacts wetter- platz-, oder sicherheitsbedingt vor Ort nicht durchführbar sind, trägt der Auftraggeber trotzdem alle eventuell entstandenen Kosten, auch wenn diese nicht realisiert werden können.
 22. Die Haftung von ATEM richtet sich ausschließlich nach den unten angeführten Punkten in dieser schriftlichen Vereinbarungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenene Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
 23. Der Auftraggeber haftet als Mieter für die angemieteten Leistungen, Gegenstände und Produkte ab dem ersten Aufbau bis zum vollendeten Abbau. D.h. im Speziellen auch in der Nacht und in Zeiten an denen nicht aufgebaut wird für z.bsp. Zelter, Technik, Inventar, ... (=Mietausstattungen) am gesamten Firmenareal. Der Auftraggeber haftet hier zu 100% für Diebstahl, Vandalismus, Unwetterschäden und sonstige Schäden und Verluste.
 24. ATEM verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns.
 25. Die beiden Vertragsparteien vereinbaren, dass ein gerechtfertigter Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen ATEM, sowie etwaige Forderungen aus dem Titel der Gewährleistung der Höhe nach ausschließlich bei grob fahrlässigen Handelns von ATEM und auf max. 25% des Honorars von ATEM beschränkt ist.
 26. Bei einem Nichterscheinen bzw. nachweislichen groben Nichterfüllen der Leistungen der Zulieferer werden dem Auftraggeber die Kosten rückerstattet, welche von dem jeweiligen Zulieferer eingefordert werden konnten.
 27. ATEM haftet nicht für entstandene Schäden an der angemieteten Location, an angemieteten Inventar, Zelter, Technik, Dekorationen, Ausstattungen,... wenn diese durch den Auftraggeber, seine Mitarbeiter, seine Gäste, durch Vandalismus, Feuer, oder höhere Gewalt (wie etwa Sturm, Schneelast, Blitzschlag, Hochwasser, ...) entstanden sind. Schadensersatzforderungen von Zulieferern leitet ATEM an den Auftraggeber weiter. Der Auftraggeber verpflichtet sich ATEM bzgl. derartiger Schadensersatzforderungen schad- und klaglos zu halten.
 28. Allgemein haftet der Auftraggeber als Veranstalter uneingeschränkt lt. dem OÖ Veranstaltersicherheitsgesetz für seine Mitarbeiter und Gäste.
 29. ATEM haftet für Schäden an der angemieteten Location & Mietgegenständen, welche schuldhaft durch sie, ihre Mitarbeiter, oder ihre Lieferanten verschuldet wurden.
 30. Soweit ATEM im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Schadensersatzansprüche gegen Dritte zustehen, tritt ATEM derartige Ersatzansprüche an den Auftraggeber ab, sofern dieser die Abtretung derartiger künftiger Ansprüche annimmt. In einem solchen Fall stehen dem Auftraggeber gegen ATEM keine weiteren Ansprüche zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, derartige Ansprüche auf eigenen Kosten durchzusetzen.
 31. Im Falle, dass gewisse Zulieferer, oder Showacts wetterbedingt, aufgrund von Unfällen, Reiseverspätungen, belegbaren Krankheiten, Stau, sonstigen unvorhersehbaren Eventualitäten, oder aufgrund höherer Gewalt ihre Leistungen zu spät, oder überhaupt nicht erbringen können, übernimmt ATEM keinerlei Haftung für eventuell daraus entstehende Imageverluste, Programmverschiebungen, Schäden, oder zusätzlich entstandene Kosten des Auftraggebers.
 32. Weder ATEM noch die von ATEM beauftragten Lieferanten und Personen übernehmen eine Aufsichtspflicht für Kinder. Alle Kinder und Jugendlichen, welche bei der VA vor Ort sind, werden betreut, jedoch nicht beaufsichtigt.
 33. Sollte die Veranstaltung/en, oder auch schon der Aufbau aufgrund von erhöhten Risiko (schweren Unwettern, Sturm, Blitzschlag, höherer Gewalt, Hochwasser, Gefahr im Verzug), oder aufgrund von Staatstrauer nicht stattfinden können, haftet ATEM nicht für die Schäden einer notwendigen Eventabsage oder Terminverschiebung.
 34. Sollte der Auftraggeber den/die VA Termin/e verschieben, aus welchen Grund auch immer, übernimmt er alle eventuell daraus resultierenden Kosten.
 35. Im Falle, dass die VA in einem/mehreren Zeltern stattfindet und diese trotz ordnungsgemäßer Montage & Befestigung aufgrund von aufkommenden Sturm davon fliegen, haftet weder der Zeltbauer noch ATEM für die entstandenen Schäden an Gebäuden, Fahrzeugen oder Personen.
 36. Ab einer Sturmgeschwindigkeit von 70 kmh wird empfohlen die Zelter komplett zu schließen und zu räumen.
 37. ATEM haftet nicht für Beschädigungen oder Verlusten an vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Werbe-, oder Firmenmaterialien jeglicher Art, wenn dieses im Zuge des Auf-/Abbaus durch ATEM, oder während der VA beschädigt werden, bzw. abhanden kommen.
 38. Der Auftraggeber ist (falls notwendig) als Veranstalter für alle notwendigen Veranstaltungsbewilligungen & Ansuchen zuständig soweit nichts anderes vereinbart wurde.
 39. Alle durch die VA unumgängliche eventuell zusätzlich entstehende Kosten, wie diverse Steuern, Gebühren, Abgaben, usw. gehen automatisch zu Lasten des Auftraggebers.

40. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Linz.
41. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die vereinbarte VA-Fläche zum Zeitpunkt des Aufbaues komplett leer geräumt ist, damit die Aufbauarbeiten ohne Verzögerung beginnen können.
42. Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
43. Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten, Zahlen, Informationen und Unterlagen werden von ATEM gespeichert, vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
44. Sollte eine oder mehrere in dem Vertrag getroffene Vereinbarung rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im übrigen nicht berührt.
45. Ansprüche aus diesem Vertrag können von dem Auftraggeber nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung von ATEM abgetreten werden.
46. ATEM darf die die Veranstaltungen als Referenz angeben, sowie Foto & ggf. Videomaterial PR - mäßig vor und nach der VA verwenden.
47. Bei allen angegebenen Beträgen handelt es sich um Netto Beträge zzgl. 20% Ust.

Stand 2002/Linz